



Praktische Hinweise Reinvestition von Succès Cinéma Gutschriften für den Verleih

Gestützt auf Art. 7 bis 10 der Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV, SR 443.113) sowie Anhang 1 zur FiFV, Ziff. 2.2.6 und 2.2.7. Gültig ab 1. Januar 2020

1 Allgemeines

Succès Cinéma Gutschriften können auf zwei Arten in den Verleih eines neuen Schweizer Films oder einer anerkannten Koproduktion reinvestiert werden:

1. Reinvestition für den Rechteankauf (Minimumgarantie)
2. Reinvestition in die Promotion des Films (Promotion)

Diese beiden Reinvestitionsmöglichkeiten können (aber müssen nicht) für den gleichen Film kombiniert werden. D.h. Gutschriften können sowohl für den Rechteankauf als auch für die Promotion desselben Films reinvestiert werden.

2 Kriterien für die Reinvestition in den Rechteankauf (Minimumgarantie)

Zugelassene Filme

Folgende Langfilme (über 60 Minuten) sind zugelassen:

- Schweizer Filme;
- anerkannte Koproduktionen.

Anforderung Gesuchsteller

Gesuche sind nur durch beim BAK registrierte Verleihunternehmen möglich (für die Registrierung siehe

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/kino-und-verleih/registrierung-kino--und-verleihunternehmen.html>).

Einreichung des Gesuchs

Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (<https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1>). Zusätzlich muss das ausgedruckte und unterschriebene Gesuchsformular dem BAK per Post eingereicht werden.

Termin: spätestens am Tag des Kinostarts (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)

Beilagen bei Gesuchseingabe	<ul style="list-style-type: none">- Lizenzvertrag über den Erwerb der Rechte für den Filmtitel- Ursprungszeugnis oder Anerkennung als offizielle Koproduktion (auch provisorische Ursprungszeugnisse oder Anerkennungen gelten)- Finanzierungsplan der Filmproduktion- Rechnungen / Belege über die Bezahlung der Minimumgarantie
--	--

Gültigkeit der Gutschriften	<p>Die zu reinvestierenden Succès Cinéma Gutschriften müssen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs auf der Förderplattform noch gültig sein (d.h. nicht älter sein als zwei Jahre nach Erhalt der Verfügung des BAK über die Höhe der Gutschriften).</p> <p>Ab dem Eingang des Reinvestitionsgesuchs gelten die Gutschriften für das entsprechende Projekt reserviert. Gutschriften können nur innerhalb der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf andere Projekte verschoben werden.</p>
--	--

Maximalbetrag	Es können Gutschriften in der Höhe von maximal 75% der bezahlten Minimumgarantie reinvestiert werden.
----------------------	---

Auszahlung	<p>Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt direkt nach Kontrolle der eingereichten Unterlagen durch das BAK, im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite. Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.</p> <p>Spätestens 6 Monate nach Gesuchseingabe müssen die für die Auszahlung benötigten Unterlagen (siehe «Beilagen bei Gesuchseingabe») dem BAK vollständig vorliegen.</p>
-------------------	--

3 Kriterien für die Reinvestition in die Promotion

Zugelassene Filme	<p>Folgende Langfilme (über 60 Minuten) sind zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schweizer Filme;• anerkannte Koproduktionen.
------------------------------	--

Anforderung Gesuchsteller	Gesuche stellen können Produktions- und Verleihunternehmen.
--------------------------------------	---

Einreichung des Gesuchs	<p>Gesuche müssen auf der Förderplattform des BAK elektronisch eingereicht werden (https://www.gate.bak.admin.ch/fpf/public/home?execution=e1s1). Zusätzlich muss das ausgedruckte Gesuchsformular unterschrieben und dem BAK per Post eingereicht werden.</p> <p><u>Termin: spätestens am Tag des Kinostarts und frühestens 6 Monate vor Kinostart (relevant ist das Eingabedatum auf der Förderplattform)</u></p>
------------------------------------	--

**Beilagen bei
Gesuchseingabe**

- Lizenzvertrag über den Erwerb der Rechte für den Filmtitel
- Ursprungszeugnis oder Anerkennung als offizielle Koproduktion
- Auswertungskonzept (ca. 1-2 Seiten A4)
- Auswertungsbudget (als Vorlage kann das Abrechnungsformular dienen; Download auf der FPF oder der Webseite des BAK)

**Gültigkeit der
Gutschriften**

Die zu reinvestierenden Succès Cinéma Gutschriften müssen zum Zeitpunkt des Gesuchseingangs auf der Förderplattform noch gültig sein (d.h. nicht älter sein als zwei Jahre nach Erhalt der Verfügung des BAK über die Höhe der Gutschriften).

Ab dem Eingang des Reinvestitionsgesuchs gelten die Gutschriften für das entsprechende Projekt reserviert. Gutschriften können nur innerhalb der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf andere Projekte verschoben werden.

Maximalbetrag

Es können Gutschriften in der Höhe von maximal 70% der anrechenbaren Kosten (siehe Abschnitte 3.1 und 3.2) reinvestiert werden.

Abrechnung

Das Abrechnungsformular (verfügbar als Download auf der Förderplattform und auf der Webseite des BAK) muss dem BAK ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den auf dem Formular genannten Beilagen per Post eingereicht werden.

Termin: nach dem Ende der Kinoauswertung (spätestens jedoch 15 Monate nach Kinostart)

Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt nach Kontrolle der Abrechnung durch das BAK und im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite.

Abrechnungen werden nach Eingangsdatum priorisiert.

3.1 Anrechenbare Kosten

	Kategorie
1	Kosten DCP Herstellung*
2	Synchronisierung*
3	Untertitelung
4	Virtual Print Fee (VPF)
5	Transportkosten für Filmkopien / digitaler Transfer**
6	VoD Encodierung oder Transcodierung*
7	Audiodeskription*
8	Trailer (inkl. Synchronisierung oder Untertitelung)
9	Artwork (Grafiker)*
10	Druckkosten (Poster, Flyer, Postkarten etc.)
11	Promotionsmassnahmen (Inserate und Marketing)
12	Press Agent (extern), Presse-Unterlagen, Pressevorführungen
13	Premieren (inkl. Reise- und Hotelkosten von Cast & Crew, Moderation, Apéro)**
14	Ausserordentliche Kosten* (auf Antrag und begründet)
* Nur Kosten, die nicht bereits im Rahmen der Herstellung des Films geleistet oder subventioniert worden sind	
** Nur Anteil, welcher nicht von Kinos übernommen wurde	

3.2 Nicht anrechenbare Kosten

- Löhne von Angestellten der eigenen Firma (auch auf Stunden-/Projektbasis);
- Übernachtungen und Reisekosten von Crew und Verleiher an Festivals im In- und Ausland (Zusammenhang mit Kinostart in der Schweiz nicht gegeben);
- Spesen, Übernachtungen und Reisekosten des Gesuchstellers (Eigenkosten der Produktionsfirma oder Verleihfirma);
- Kosten, die bereits im Rahmen von anderen Förderungen oder Institutionen geleistet oder subventioniert worden sind.
- Kosten für den Kauf von Kinoeintritten.

Der Abrechnung sind die Belege, beispielsweise die Rechnung der externen Firma, beizulegen. Das BAK kann weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

3.3 Audiodeskription

Seit 2016 müssen folgende Filme über eine Audiodeskription in mindestens einer Landessprache verfügen (Art. 65 Abs. 3 FiFV):

- Lange Dokumentarfilme, die vom Bund mit mehr als 125'000 Franken gefördert wurden;
- Lange Spielfilme, die vom Bund mit mehr als 300'000 Franken gefördert wurden.

Die Kosten für die Herstellung der Audiodeskription müssen durch die Produktionsfirma des jeweiligen Films getragen werden und sind im Rahmen der Herstellungsförderung anrechenbar.

Damit diese Audiodeskriptionen schliesslich auch dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung stehen, gilt für die oben genannten **Filme mit Filmstart ab 2020** folgende **neue Auflage im Rahmen der Verleihförderung des BAK**:

Bestehende Audiodeskriptionen müssen dem Schweizer Kinopublikum zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Bereitstellung der Audiodeskription sind im Rahmen der Verleihförderung anrechenbar. Als Bereitstellung gilt zum Beispiel die Verfügbarmachung der Audiodeskription auf einer App.

Wichtig: Verleihfirmen müssen keine neuen Audiodeskriptionen erstellen. Die neue Auflage betrifft lediglich Filme, für die bereits im Rahmen der Herstellungsförderung eine Audiodeskription erstellt worden ist.